

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Studienordnung für das Lehramt an Gymnasien – Doppelfach Kunsterziehung – mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung an der Bauhaus-Universität Weimar	Ausgabe 52/2007			
	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; border: none;">erarb. Dez./Einheit</td> <td style="width: 50%; border: none;">Telefon</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">Fak. G</td> <td style="border: none;">3206</td> </tr> </table>	erarb. Dez./Einheit	Telefon	Fak. G	3206
erarb. Dez./Einheit	Telefon				
Fak. G	3206				

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Bauhaus-Universität auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien – Kunsterziehung vom 10. Mai 1994 (GVBl. Nr. 21, S. 729) zuletzt geändert durch die 4. Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 21. Juli 2005 (GVBl. S. 305), der Zwischenprüfungsordnung der Lehramtsstudiengänge der Bauhaus-Universität Weimar vom 30. Nov. 2005 folgende Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien – Doppelfach Kunsterziehung; der Fakultätsrat der Fakultät Gestaltung der Bauhaus-Universität Weimar hat am 12. Oktober 2005 diese Ordnung beschlossen, der Senat der Bauhaus-Universität Weimar hat am 30. November 2005 diese Ordnung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Studienordnung wurde am 06.12.2005 dem Thüringer Kultusministerium angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Zulassungsvoraussetzung
- § 4 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 5 Dauer und Umfang des Studiums
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Studienberatung
- § 8 Gleichstellungsklausel
- § 9 Inkrafttreten

Anlage

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Lehramt an Gymnasien – Doppelfach Kunsterziehung

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Studiengang Lehramt an Gymnasien – Doppelfach Kunsterziehung. Das Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien – Doppelfach Kunsterziehung.

§ 2 - Studiendauer

Die Regelstudienzeit, einschließlich des Zeitraumes für die Ablegung der Prüfungen, beträgt neun Semester. Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 - Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für die Einschreibung zum Studium im Studiengang Lehramt an Gymnasien – Doppelfach Kunsterziehung ist die allgemeine Hochschulreife Voraussetzung.
- (2) Die für das Studium erforderliche künstlerische Eignung wird durch das Bestehen der Eignungsprüfung auf der Grundlage der Eignungsprüfungsordnung für der Studiengänge: Freie Kunst, Lehramt an Gymnasien Fach Kunsterziehung, Produkt-Design und Visuelle Kommunikation nachgewiesen. Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung für das Studium Studiengang Lehramt an Gymnasien - Kunsterziehung der Fakultät Gestaltung.

§ 4 - Inhalt und Ziel des Studiums

- (1) Das Doppelfach Kunsterziehung ist Prüfungsfach für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien. In diesem Fach muss die Hausarbeit angefertigt werden. Die Hausarbeit kann entweder eine wissenschaftliche oder eine künstlerische sein und sie kann fachdidaktische Bezüge haben.
- (2) Das Studium im Doppelfach Kunsterziehung verfolgt das Ziel, die künstlerische, gestalterische, wissenschaftliche und didaktische Befähigung zur Erteilung von Unterricht im Fach Kunst und zur Durchführung künstlerischer, kunstwissenschaftlicher wie kunstdidaktischer Projekte zu vermitteln. Die intensive Auseinandersetzung mit künstlerischen, gestalterischen, medialen, kunstwissenschaftlichen und didaktischen Fragestellungen, Prozessen und Erkenntnissen soll zur Analyse ihrer Strukturen, geschichtlichen Kontexte und gesellschaftlichen Funktionen befähigen. Unter Berücksichtigung der Kenntnisse aktueller wie historischer Konzeptionen und Theorien soll die Entwicklung kunstdidaktischer Denkweisen und methodischer Handlungsmodelle ermöglicht und die kunstdidaktische Forschung in Auseinandersetzung mit der Kunst und Kunstwissenschaft diskursiv voran getrieben werden.
- (3) Im künstlerisch gestalterischen Bereich gehört dazu die Fähigkeit, Fragestellungen selbstständig zu entwickeln, künstlerisch bzw. gestalterisch umzusetzen, zu reflektieren, als Konzeption zu kommunizieren sowie Projekte zu konzipieren und diese argumentativ mit einer konturierten künstlerischen Haltung zu vertreten. Das Studium soll fundierte Kenntnisse in klassischen und neuen Medien, in konzeptionellen, experimentellen und medienübergreifenden Verfahren der Freien Kunst, der Visuellen Kommunikation und des Produkt-Designs und ihrer interdisziplinären Auseinandersetzung vermitteln und zu ihrer vertiefenden Anwendung in der eigenständigen künstlerischen Arbeit führen.
- (4) Zum kunstwissenschaftlichen Bereich gehören Kenntnisse der Kunstgeschichte, insbesondere aus der Moderne und Gegenwartskunst, der Designgeschichte, der Medientheorie, der Architekturgeschichte, der Geschichte und Theorie der visuellen Kommunikation und der Kunstphilosophie sowie der Ästhetik als Gestaltungs- und Wahrnehmungstheorie.

- (5) Zum fachdidaktischen Bereich gehören Kenntnisse von didaktischen und methodischen Konzeptionen der Kunstpädagogik, Kunstvermittlung und ein Überblickswissen der kunstdidaktischen Forschung, sowie die Erlangung grundlegender konzeptioneller, medialer, kommunikativer Fähigkeiten zur Durchführung von Kunstprojekten in Schulen

§ 5 - Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium umfasst ein Grundstudium von 4 Semestern, das mit einer Zwischenprüfung abschließt und ein Hauptstudium von 5 Semestern, das mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien abschließt. Teile des achten und das neunte Semester sind für die Ablegung der Ersten Staatsprüfung vorgesehen.
- (2) Das Studium umfasst eine Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 168 SWS, das entspricht einem Leistungsumfang von 295 Credits. Davon entfallen auf:
- die künstlerische und gestalterische Ausbildung 114 SWS, das entspricht einem Leistungsumfang von 126 Credits
 - die kunstwissenschaftliche Ausbildung 22 SWS, das entspricht einem Leistungsumfang von 77 Credits;
 - die fachdidaktische Ausbildung 12 SWS, das entspricht einem Leistungsumfang von 42 Credits;
 - die erziehungswissenschaftliche Ausbildung 20 SWS, das entspricht einem Leistungsumfang von 50 Credits. (Näheres regelt die Studienordnung der Erziehungswissenschaften im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien vom 3. April 1996 der Friedrich-Schiller-Universität Jena.)
- Näheres regelt der Studien- und Prüfungsplan (Anlage).
- (3) Im Bereich der künstlerischen und gestalterischen Ausbildung finden nach den in § 4 Abs. 3 genannten Inhalten und Konzepten Projekte und Fachkurse statt. Im Grundstudium und im Hauptstudium ist jeweils an drei Projekten mit je 18 SWS teilzunehmen. Im Grundstudium ist zusätzlich ein Fachkurs mit 6 SWS zu belegen. Im Hauptstudium besteht die Möglichkeit, ein Projekt durch 3 Fachkursscheine zu ersetzen.
- (4) Im Bereich der kunstwissenschaftlichen Ausbildung sind in den § 4 Abs. 4 genannten Bereichen im Grundstudium Proseminare, Seminare und Vorlesungen im Umfang von 10 SWS zu besuchen. Im Hauptstudium sind Seminare, Hauptseminare und Vorlesungen im Umfang von mindestens 12 SWS zu besuchen.
- (5) Im Bereich der Fachdidaktik sind im Grundstudium 6 SWS und im Hauptstudium 6 SWS jeweils Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der in § 4 Abs. 5 genannten Inhalte zu belegen.
- (6) Während des Studiums ist ein erziehungswissenschaftliches Orientierungspraktikum von zwei Wochen und ein schulpädagogisches Blockpraktikum von vier Wochen zu absolvieren.
- (7) Exkursionen im Umfang von mindestens 6 Tagen ergänzen das Lehrangebot im Grund- und Hauptstudium. Das entspricht einem Leistungsumfang von 12 Credits.

§ 6 - Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Im Grundstudium sind folgende Studienleistungen zu erbringen:
- a) im künstlerischen und gestalterischen Bereich: 3 Projektscheine
 - b) in einem Fachkurs: 1 Leistungsnachweis
 - c) im kunstwissenschaftlichen Bereich: 5 Leistungsnachweise in Proseminaren oder Seminaren
 - d) im Bereich der Fachdidaktik: 3 Leistungsnachweise

- (2) Im Hauptstudium sind folgende Studienleistungen zu erbringen:
 - a) im künstlerischen und gestalterischen Bereich: 3 Projektscheine, wahlweise kann 1 Projektschein durch 3 Fachkurs-scheine ersetzt werden.
 - b) im kunstwissenschaftlichen Bereich: 6 Leistungsnachweise in Seminaren oder Hauptseminaren
 - c) im Bereich der Fachdidaktik: 3 Leistungsnachweise
- (3) Von den 6 im gesamten Studium insgesamt zu erbringenden Projektscheinen im künstlerischen und gestalterischen Bereich sollten die Studienbereiche Freie Kunst, Visuelle Kommunikation und Produkt-Design jeweils mindestens einmal gewählt werden, wobei insgesamt ein künstlerischer Schwerpunkt gesetzt werden sollte.
- (4) Die Vergabe eines Leistungsnachweises im künstlerischen und gestalterischen Bereich ist an die regelmäßige Teilnahme, die Präsentation der künstlerischen bzw. gestalterischen Projektarbeit und deren öffentliche Erörterung gebunden.
- (5) Die Vergabe eines Leistungsnachweises im kunstwissenschaftlichen und im kunstdidaktischen Bereich ist an die regelmäßige Teilnahme, den Vortrag eines Referates und dessen Vorlage als schriftliche Studienarbeit gebunden.
- (6) Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung im künstlerischen, gestalterischen und fachdidaktischen Bereich und im kunstwissenschaftlichen Bereich ab. Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung der Lehramtsstudiengänge der Bauhaus-Universität Weimar vom 30.11.2005.
- (7) Die Zwischenprüfung erfolgt in der Regel nach dem vierten Semester, spätestens aber bis zum Ende des sechsten Semesters. Danach erlischt nach Maßgabe der Zwischenprüfungsordnung der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 7 - Studienberatung

- (1) Die Studienfachberater der Bauhaus-Universität Weimar und der Friedrich-Schiller-Universität Jena beraten die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium des gewählten Faches zusammenhängen.
- (2) In Prüfungsangelegenheiten beraten die Mitarbeiter der Prüfungsämter und die Mitglieder der Prüfungsausschüsse.

§ 8 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnung nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und männlichen Form.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 30. November 2005

Prof. Dr.-Ing. G. Zimmermann
Rektor

Anlage: Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Lehramt an Gymnasien - Doppelfach Kunsterziehung

Ausbildung	Grundstudium 1.-4. Semester		Zwischenprüfung/ Art der Prüfung		Hauptstudium 5.-9. Semester		Leistungsnachweise
	Lehrform	SWS	Credits		Lehrform	SWS	
Künstlerische und gestalterische Ausbildung Lehrformen: Projekt Fachkurs	3 Projekte	54	60	3 Leistungsnachweise	3 Projekte (oder wahlweise einmal 3 Fachkurse optional für ein Projekt)	54	60
	Fachkurs	6	6	1 Leistungsnachweis		(18)	(18)
Kunstwissenschaftliche Ausbildung Lehrformen: Seminare Vorlesungen					Seminar Vorlesung	12	42
		10	35	5 Leistungsnachweise			
Fachdidaktische Ausbildungen	Seminar Vorlesung	6	21	3 Leistungsnachweise	Seminar/ Vorlesung davon wahl- weise Praxis- Kurs Kunst- Pädagogik	6	21
	Zwei Wochen						
Erziehungswissenschaftliches Orientierungspraktikum Fachdidaktisches Blockpraktikum Erziehungswissenschaften Exkursion					Vier Wochen		
		10	25	1 Leistungsnachweis		10	25
	Exkursionen ergänzen das Lehrangebot im Grund- und Hauptstudium.						2 Leistungsnachweise Nachweis über mindestens 6 Tage
		86	147			82	148
Gesamt						168	295

1. Das Studium umfasst die Doppelfachausbildung Kunsterziehung für das Lehramt an Gymnasien mit 178 SWS/253 Credits, davon entfallen für die Erziehungswissenschaften 20 SWS/50 Credits.
2. Das Studium Lehramt an Gymnasien – Kunsterziehung als Doppelfach wird mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen.
3. Die Erziehungswissenschaften und das Wahlfachstudium aus einem der Bereiche Philosophie, Politikwissenschaft, Soziologie oder Grundlagen des Rechts können nur an der Friedrich-Schiller-Universität Jena belegt werden.
4. Zur Zulassung zur Ersten Staatsprüfung werden folgende Schulpraktika gefordert:
 - ein erziehungswissenschaftliches Orientierungspraktikum von zwei Wochen bis zum Ende des Grundstudiums,
 - ein schulpädagogisches (erziehungswissenschaftlich-fachdidaktisches) Blockpraktikum von vier Wochen im Hauptstudium.
5. Zusätzlich sind noch folgende Studiennachweise im Lehramtsstudiengang als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung zu erbringen:
 - Leistungsnachweise des erziehungswissenschaftlichen Studiums,
 - Nachweis des Wahlfachstudiums,
 - ein Teilnahmenachweis für einen Grundkurs Sprecherziehung und,
 - wenn gewünscht (fakultativ), die Zulassungsvoraussetzungen für eine Ergänzungsrichtung gem. § 28 der Prüfungsordnung.